

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|-------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 1964/2015 |
| Amt/Aktenzeichen 67/ | Datum 13.11.2015 | TOP |

| Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am | | | |
|---|---------------|------------|--------|
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Ortsbeirat Mainz-Laubenheim | Kenntnisnahme | 27.11.2015 | Ö |

| |
|---|
| Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag 0923/2015 der CDU, SPD, Grüne, FDP u. ödp-Ortsbeiratsfraktion; hier: Historischer Dorfbrunnen Laubenheim |
| Mainz, 16.11-2015 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete |

Beschlussvorschlag:

Wiedervorlage des Sachstandsberichtes in sechs Monaten.

Sachstandsbericht:

Der OBR Laubenheim bittet die Verwaltung erneut, den historischen Dorfbrunnen auf dem Laubenheimer Marktplatz wissenschaftlich zu erforschen.

Leider berücksichtigt dieser Antrag nur bedingt die bereits in dieser Angelegenheit ergangene Erwiderung der Verwaltung, auch mitgeteilt in der OBR-Sitzung am 25.09.2015.

Wir geben daher gerne erneut an, dass weder dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege als zuständiger Vollzugsbehörde noch den sonst tangierten städtischen Ämtern in Eigenschaft als Grundstückseigentümerin oder Ordnungsbehörde finanzielle Mittel zur archäologischen Erforschung des Brunnens zur Verfügung stehen.

Auf Nachfrage der Verwaltung vom März 2015 bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie, wurde von dort ebenfalls mitgeteilt, dass eine archäologische Brunnengrabung sehr kostenintensiv sei. Sie schlug den Einsatz eines Brunnen-tauchers vor, teilte jedoch mit, dass eine Kostenübernahme nicht möglich sei.

Aufgrund dieses hier nochmal zusammengefassten Sachverhaltes erging seitens der Verwaltung bereits in der Sitzung des Ortsbeirates Laubenheim vom 25.09.2015 die Stellungnahme, ein Rea-

lisierungskonzept, einschließlich Klären der bislang offenen Finanzierung, vom Ortsbeirat bzw. des Arbeitskreises des Ortsbeirates "Historischer Dorfbrunnen Laubenheim" zu erbitten sowie auf den Abschluss eines Gestattungsvertrages hinzuwirken.

Die Verwaltung bittet zu beachten, dass im Rahmen eines Realisierungskonzeptes auch die Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 21 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) - Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken (zu stellen bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde, Bauamt, Abteilung Denkmalpflege) zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für eine etwaig notwendig werdende Grundwasserabsenkung während der Erforschung (§ 19 Absatz 1 Nr. 2 Landeswassergesetz (LWG) - Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser, zu stellen bei der Unteren Wasserbehörde im Grün- und Umweltamt).